



Verinsatzung

-Stand: 12. Januar 2003-

§ 1 - Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Grüne Eiche“ Nannhofen e.V. und hat seinen Sitz in Nannhofen.

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

Er ist dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 des BGB.

§ 2 - Zweck des Vereins:

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient insbesondere der Pflege und Förderung des sportlichen Schießens und der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen sowie der Wahrung sportlicher Interessen seiner Mitglieder. Dem Verein obliegt ferner die Förderung des Jungschützenwesens und damit die Heranbildung des Schützennachwuchses.

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 4 - Aufnahme von Mitgliedern:

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Aktives Schießen ist nach der jeweiligen Gesetzeslage ohne Ausnahmegenehmigung möglich.

Der Beitritt von Minderjährigen bedarf des Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten.

Jedes Aufnahmegesuch wird durch Aushang im Vereinslokal den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Der Aushang ist an eine Mindestzeit von zwei Wochen gebunden.

Über die Aufnahme entscheiden Vorstand (Schützenmeisteramt) und Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von einem Jahr nicht erneuert werden.

Für die Aufnahme kann eine Gebühr erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Außerdem Wünsche und Anträge an das Schützenmeisteramt zu richten, welche in der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren. Sportliches und faires Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind vom Beitrag befreit. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Grund besonderer Verdienste um den Verein von der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die sportlichen Regeln.

Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, können, falls sie trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zur Einzahlung gelangte.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und den Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung.

Die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitgliedes an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. In beiden Instanzen ist das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen, noch von sonstigen geldlichen Leistungen statt. Aus dem Verein ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 - Beiträge der Mitglieder:

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Deren Höhe wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Einnahmen aus Beiträgen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwands. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 - Organe des Vereins, Vereinsleitung:

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) der Ausschuss
- 3.) die Mitgliederversammlung

Zu 1.):

Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden (Schützenmeister), einem Schriftführer, einem Kassier, einem Sportleiter und einem Jugendleiter.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand während einer Amtsperiode findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode statt.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Über die Vertretung der übrigen Vorstandmitglieder untereinander entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Steht nur 1 Kandidat zur Wahl, so kann in offener Abstimmung gewählt werden, sofern kein anwesendes wahlberechtigtes Mitglied widerspricht.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleich-

heit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Zu 2.):

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern. Er wird gewählt durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen.

Aufgabe des Ausschusses ist, den Vorstand bzw. das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Anlässen zu beraten und zu unterstützen. Der Ausschuss wird berufen durch den 1. Vorsitzenden (1. Schützenmeister) und hat in allen Sitzungen gleich dem Vorstand Sitz und Stimme mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu 3.):

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils am ersten Freitag nach dem Feiertag „Heilige Drei Könige“ statt. Auf den Termin mit Tagesordnung wird ergänzend durch Aushang in den Vereins Schaukästen in Mammendorf und im Vereinsheim spätestens 14 Tage vorher hingewiesen.

Zu Mitgliederversammlungen, die abweichend von diesem Termin stattfinden, werden die Mitglieder schriftlich (einfacher Brief bzw. persönliche Zustellung) geladen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Kassiers über die Jahresabrechnung
 - c) der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Sportleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Verschiedenes

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden.

Im übrigen entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über Beschwerden eines Mitglieds gegen dessen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde und mindestens 1/5 der Berechtigten erschienen sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter ge-

genzuzeichnen ist.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen oder zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder, auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenprüfung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen, hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls in der Mitgliederversammlung die Entlastung für den Kassier zu beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 9 - Auflösung des Vereins:

Der Verein kann außer auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Entschließen sich mindestens sieben Mitglieder den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben, die es für gleiche gemeinnützige sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.

§ 10

Ist oder wird eine der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist zu ersetzen.

§ 11

Die Satzung tritt am 12.01.2003 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 18.02.1986.